

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren (OBV Gefahrenabwehr) in der Stadt Eisenach vom 10. 11. 1995

Auf Grund der §§ 27 ff. des Thüringer Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG-) vom 18. 06. 1993 (GVBl. S. 323) erläßt die Stadt Eisenach als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenach, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4)
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen i. S. v. Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;

- b) Kinderspielplätze, Bolzplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, Alkoholgenuss

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Dies gilt insbesondere für

- a) das Lagern oder dauerhaftes Verweilen in Verbindung mit Alkoholgenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird (z.B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen, Umstellen oder Zweckentfremdung von Bänken),
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch z.B. In-den-Weg-Stellen, Anfassen, Einsatz von Tieren als Druckmittel),
- c) die Verrichtung der Notdurft,
- d) das Nächtigen.

(2) Auf folgenden Plätzen ist es innerhalb der Grenzen der Hausbebauung dieser Plätze nicht gestattet, Alkohol bzw. alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren:

- a) „Karlsplatz“,
- b) „Markt“,
- c) „Frauenplan“,
- d) „Lutherplatz“.

Sofern sich auf den in Satz 1 genannten Plätzen für den Ausschank konzessionierte Flächen befinden, findet Satz 1 innerhalb dieser Flächen keine Anwendung.

(3) Im Gebiet der öffentlichen Anlage „Karthausgarten“ gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt

- a) Alkohol oder alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen,
- b) zu rauchen.

§ 4

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) Straßen und öffentliche Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in öffentliche Anlagen geworfen werden;
- b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Spielgeräte, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen

Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

- c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
- d) verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer in die Gosse zu schütten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(3) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 5

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, daß Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Altpapier, Wertstoffsäcke und Sperrmüll sind erst am Vortag des bekanntgegebenen Abholtermins an den üblichen Bereitstellungsplätzen abzulegen.

§ 6

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen. Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.

(3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von verwilderten Tauben im Stadtgebiet ist nicht gestattet.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas, Wasser, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten, einschließlich entsprechender Hinweisschilder, für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Eisenach zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder läßt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11 Offenes Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist beim Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung Eisenach einzuholen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit dem Bauverwaltungsamt der Stadt Eisenach abzustimmen. Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb 1 Woche zu entfernen.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe);
 - b) an Werktagen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- b) Betrieb von Rasenmähern;
- c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte;
- d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 14 Wildes Zelten

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 15 Einfriedungen und Abgrenzungen

(1) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und unmittelbar entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über den Straßenkörper unzulässig.

(2) Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Berechtigten so zu beschneiden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

§ 16 Einrichtungen an Baulichkeiten

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muß dulden, daß von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen o. ä. öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beseitigen, beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 17 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1a. § 3 Abs. 1

auf Straßen und in öffentlichen Anlagen - insbesondere durch das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholenuss, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird, aggressives Betteln, die Verrichtung der Notdurft, das Nüchtigen - sich so verhält, das Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;

1b. § 3 Abs. 2

auf den Plätzen „Karlsplatz“, „Markt“, „Frauenplan“, und „Lutherplatz“ innerhalb der Grenzen der Hausbebauung dieser Plätze und außerhalb der auf diesen Plätzen für den Ausschank konzessionierten Flächen Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert;

1c. § 3 Abs. 3

im Gebiet der öffentlichen Anlage „Karthausgarten“, ausgenommen der auf diesem Gebiet für den Ausschank konzessionierten Flächen, Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert;

1d. § 3 Abs. 4

auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt oder raucht;

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe b

öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;

3. § 4 Abs. 1 Buchstabe c

auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht und abspritzt;

4. § 4 Abs. 1 Buchstabe d

umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gosse schüttet;

5. § 4 Abs. 3

auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Wassereinrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;

6. § 5 Abs. 1

Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

7. § 5 Abs. 2
Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
8. § 5 Abs. 3
die unter § 5 Abs. 3 genannten Abfälle früher als einen Tag vor Abholung auf öffentlichen Flächen bereitlegt;
9. § 6 Abs. 2
Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, mitführt bzw. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt;
10. § 6 Abs. 3
Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
11. § 6 Abs. 4
verwilderte Tauben füttert;
12. § 7
Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 8
Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
14. § 9
Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
15. § 11 Abs. 1
offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
16. § 11 Abs. 3
zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
17. § 12 Abs. 1
Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
18. § 12 Abs. 2
Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt;
19. § 13 Abs. 3
während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
20. § 13 Abs. 6
Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
21. § 14
auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
22. § 15 Abs. 1
Stacheldraht entgegen der Vorschrift dieser Verordnung anbringt;
23. § 15 Abs. 2
Bäume und Sträucher, die den Straßenverkehr behindern, nicht beschneidet;

24. § 16 Abs. 1
als Grundstücks- oder Hauseigentümer nicht duldet, daß Einrichtungen i. S.
§ 16 dieser Verordnung an seinem Gebäude angebracht werden;

25. § 16 Abs. 2
Einrichtungen i. S. § 16 Abs. 1 beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 Ordnungsbürogesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. v. Abs. 1 ist die Stadt Eisenach.

Ausgenommen hiervon sind die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1, Pkt. 7, 18, 19.

Wegen spezialgesetzlicher Regelungen ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen:

- des Abs. 1, Pkt. 7 der Landrat als untere Abfallbehörde (§§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz vom 27. 08. 1986 i. V. m. dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31. Juli 1991)
- des Abs. 1 Pkt. 18 und 19 die Kreisverwaltungsbehörde (§ 9 der 2. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. 02. 1992, GVBl. S. 66; außer bei Lärm durch Betrieb von Rasenmähern).

§ 19 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 1 Woche nach Verkündung in Kraft.

Eisenach, den 10. 11. 1995

Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 25 v. 07.12.1995), in Kraft getreten am 15.12.1995

geändert durch Art. 2 (1. Änderungsverordnung) des Euro -Anpassungserlasses der Stadt Eisenach (Anpassung des DM- Betrages auf Euro in § 18 Abs. 2) vom 13.12.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 300 v. 22.12.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 300 v. 22.12.2001), in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungsverordnung (Neufassung § 3, § 18 Abs. 1 Nr. 1 durch Nr. 1a. und 1b. ersetzt) vom 29.11.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 284 v. 06.12.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 284 v. 06.12.2007), in Kraft getreten am 14.12.2007

geändert durch 3. Änderungsverordnung (§ 3 Abs. 3, § 18 Abs. 1 Nr. 1c. angefügt) vom 07.08.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 188 v. 12.08.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 188 v. 12.08.2008), in Kraft getreten am 20.08.2008

geändert durch 4. Änderungsverordnung (Überschrift neu gefasst; § 3 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 1d. angefügt) vom 09.11.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 267 v. 14.11.2009, Eisenacher Presse-Thür. Landeszeitung Nr. 267 v. 14.11.2009), in Kraft getreten am 22.11.2009

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung